

EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

Nr. 7/90 Hauspflege

UVG Art. 10 Abs. 3, UVV Art. 18

ersetzt Empfehlung Nr. 11/86

1. Begriff "Hauspflege"

Gemäss **Bundesgericht (BGE 116 V 41)** ist der Begriff 'Hauspflege' vielschichtig; er kann im wesentlichen wie folgt kategorisiert werden:

- 1.1. Heilanwendung zuhause** mit therapeutischer Zielrichtung, vom Arzt vollzogen oder angeordnet.
- 1.2. Medizinische Pflege** im Sinne der Krankenpflege wie z.B. Katheterisieren, Wundversorgung oder Infusionen.
- 1.3. Nichtmedizinische Pflege am Betroffenen.** Dabei handelt es sich um Hilfeleistungen bei den alltäglichen Lebensverrichtungen, z.B. Körperpflege, Ankleiden und Auskleiden, Ernährung (Beschaffung und Zubereitung von Mahlzeiten).
- 1.4. Nichtmedizinische Hilfe** als Hilfestellung in der Umgebung des Betroffenen (reine Haushaltshilfe). Dabei geht es vor allem um allgemeine Haushaltsführung wie Waschen und Bügeln, Reinigung und die Besorgung anderer alltäglicher Angelegenheiten.

2. Leistungen des UVG-Versicherers

- 2.1.** Bei der **Heilanwendung zuhause** handelt es sich um ambulante Heilungskosten, welche gemäss Tarif zu übernehmen sind.
- 2.2.** Die anfallenden Kosten der **medizinischen Pflege** im Sinne von Krankenpflege sind zu übernehmen, wenn der Arzt diese "Hauspflege" als nötig erachtet.

Falls eine nicht zugelassene Person (Verwandte, Bekannte, Nachbarn, usw.) in der Lage ist, die medizinische Pflege fachgerecht auszuführen, ist dieser Aufwand mit einem angemessenen Beitrag abzugelten. Dieser ist auf maximal einen Fünftel des höchstversicherten Tagesverdienstes pro Tag begrenzt.

Die Pflege durch Familienangehörige zählt grundsätzlich zur Pflicht einer Familie und fällt daher nicht unter die Ausnahmeregelung von Art. 18 Abs. 2 UVV. Eine Entschädigung ist vielmehr nur dann zu erbringen, wenn ein materieller Schaden nachgewiesen werden kann (z.B. Lohnausfall des sonst auch erwerbstätigen Ehegatten, Reisespesen von auswärts wohnenden Kindern) oder wenn die Hilfe eindeutig über das hinausgeht, was man von einem Familienmitglied füglich erwarten darf (z.B. täglich stundenlange Betreuung über eine grössere Zeitspanne hinaus).

- 2.3. Für **nichtmedizinische Pflege** (Körperpflege, An- und Auskleiden), die durch den Unfall bedingt ist, können angemessene Beiträge gewährt werden, soweit ein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung noch nicht entschieden ist. Es kann auf den tatsächlichen Aufwand abgestellt werden. Falls eine nicht zugelassene Person (Verwandte, Bekannte, Nachbarn, usw.) die Pflege ausführt, ist dieser Aufwand mit einem angemessenen Beitrag abzugelten. Dieser ist auf maximal einen Fünftel des höchstversicherten Tagesverdienstes pro Tag begrenzt.

Die Beiträge an die nichtmedizinische Pflege werden unter dem Vorbehalt der Anrechnung auf eine Hilflosenentschädigung, welche für den gleichen Zeitraum allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt zugesprochen wird, ausgerichtet.

- 2.4. Für **nichtmedizinische Hilfestellung** als Hilfestellung in der Umgebung des Betroffenen besteht grundsätzlich keine Leistungspflicht des UVG-Versicherers.

Wie bei allen andern Punkten gilt es auch hier, die Kosten/Nutzen-Überlegungen im Einzelfall nicht ausser Acht zu lassen (z.B. Einsparung hoher Spitalkosten durch frühzeitige Rückkehr nach Hause).

3. Hilflosenentschädigung

- 3.1. Soweit ein Anspruch auf Hilflosenentschädigung besteht, entfällt jeglicher Anspruch auf eine Kostenbeteiligung für alle durch die Hilflosenentschädigung abgedeckten Ausfälle der Grundfunktionen.
- 3.2. Neben einer Hilflosenentschädigung wird die Hauspflege im Sinne von Ziffer 2.1. und 2.2. generell übernommen.

Hinweis: Empfehlung Nr. 2/89 Pflegeleistungen in einem Spital oder Pflegeheim und bei Hauspflege